

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Anne-Mieke Bremer, Agnes Conrad, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke
– Drucksache 21/3436 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2025 – Schwerpunktfragen zu Widerrufsverfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Die im europäischen Vergleich isolierte deutsche Praxis, Widerrufsprüfungen ohne konkreten Anlass drei Jahre nach der Anerkennung eines Schutzstatus vorzunehmen, wurde zum Jahreswechsel 2022/2023 durch eine Gesetzesänderung beendet (vgl. Bundestagsdrucksache 20/4327). Dies führte nach Einschätzung der Fragestellenden zu einer zurückgehenden Zahl von Widerrufsverfahren bei gleichzeitiger Erhöhung der Widerrufsquote, weil nur solche Anerkennungen überprüft werden, bei denen ein konkreter Anlass für eine mögliche Änderung vorliegt.

Nach alter Rechtslage wurden von 2018 bis 2020 jeweils etwa 200 000 Widerrufsprüfungen pro Jahr eingeleitet, die Widerrufsquote lag dabei unter 5 Prozent (vgl. z. B. Bundestagsdrucksache 19/31389). Im Jahr 2024 wurden 17 578 Widerrufsprüfungen eingeleitet und 52 613 Entscheidungen in solchen Verfahren getroffen (vgl. hierzu und zum Folgenden, soweit nicht anders angegeben, Bundestagsdrucksache 20/15142). Der überprüfte Schutzstatus wurde dabei zu 95,8 Prozent vom Bundesamt für Migration und Flüchtlingen (BAMF) bestätigt. In 1 863 Fällen (3,5 Prozent) erfolgte ein Widerruf, insbesondere wegen einer geänderten Lage im Herkunftsland, in nur 366 Fällen (0,7 Prozent) gab es eine Rücknahme des Schutzstatus, weil das BAMF von Täuschungen oder falschen Angaben ausging.

Die Annahme, in sogenannten Fragebogenverfahren (ohne mündliche Anhörung) der Jahre 2015 und 2016 bei Asylsuchenden mit extrem hoher Schutzquote könnte es viele Täuschungen oder Fehlentscheidungen des BAMF gegeben haben (vgl. die Begründung auf Bundestagsdrucksache 19/4456), bestätigte sich nach Auffassung der Fragestellenden nicht: Nachträgliche Überprüfungen und Anhörungen der im schriftlichen Verfahren anerkannten (meist syrischen) Flüchtlinge bestätigten die Schutzbedürftigkeit in 99,4 Prozent der Fälle (Angabe für das Jahr 2020, vgl. Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 19/31389).

Die Zahl der im BAMF mit Widerrufsprüfungen befassten Beschäftigten war zwischenzeitlich stark angestiegen, von 268 Mitte 2018 (Bundestagsdruck-

sache 19/3839) auf 797 Ende 2019 (Bundestagsdrucksache 19/16329). Anfang 2024 waren noch 117 Beschäftigte im BAMF mit Widerrufsverfahren befasst.

Überdurchschnittlich viele Widerrufe eines Schutzstatus gab es bei irakischen Schutzberechtigten, darunter auch jesidische Überlebende des Genozids durch den sogenannten Islamischen Staat (IS). Von 2015 bis 2022 wurde der Schutzstatus von insgesamt 1 475 jesidischen Geflüchteten aus dem Irak widerrufen (Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 20/5850). Das BAMF geht seit Anfang 2018 davon aus, dass eine Verfolgung durch den IS in der Region „Kurdistan-Irak“ ausgeschlossen werden könne. Allerdings lägen „für jesidische Religionszugehörige aus dem Irak“ die Voraussetzungen des § 73 Absatz 3 des Asylgesetzes (AsylG) vor, d. h., dass in diesen Fällen „grundsätzlich“ kein Widerruf erfolgen soll, weil es für die Betroffenen „ungeachtet veränderter Verhältnisse“ angesichts des Völkermords an den Jesidinnen und Jesiden „nicht zumutbar“ sei, „in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren (ebd., Antwort zu Frage 8a). 2023 und 2024 gab es weitere 196 Widerrufe von Schutzstatus jesidischer Geflüchteter aus dem Irak und aus Syrien, darunter 38 Frauen, 4 781 entsprechende Widerrufsverfahren waren Ende Februar 2025 noch anhängig.

Infolge der nach dem Ende des Assad-Regimes gewandelten Verhältnisse in Syrien ist mit zahlreichen Widerrufsprüfungen in Bezug auf syrische Schutzberechtigte zu rechnen. Allerdings setzt ein Widerruf des Schutzstatus eine erhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung der Umstände, die zur Schutzgewährung führten, voraus (vgl. § 73 des Asylgesetzes). Zudem gibt es besondere Schutzklauseln z. B. für traumatisierte Opfer von Verfolgung (vgl. Artikel 1C Nummer 5 der Genfer Flüchtlingskonvention, § 73 Absatz 3 AsylG). Die Situation in Syrien ist ungeachtet des Machtwechsels keineswegs stabil und weiterhin von Gewalt, Kriegsbeschädigungen, extremer Armut und Not, erneuten Massakern und Vertreibungen sowie von unsicheren politischen Verhältnissen unter der neuen islamistischen Führung geprägt. Der Widerruf eines Schutzstatus bedeutet nicht automatisch die Beendigung des Aufenthalts, insbesondere ist ein Titelwechsel möglich, wenn Aufenthaltsgründe nach dem Aufenthaltsgesetz aufgrund anderer Gesetznormen vorliegen, etwa aufgrund einer qualifizierten Erwerbstätigkeit.

Über 600 000 syrische Geflüchtete leben Mitte 2025 mit einem Schutzstatus in Deutschland, 296 000 anerkannte Flüchtlinge, 299 000 subsidiär Schutzberechtigte und 6 400 mit einem Abschiebungsschutz (vgl. Bundestagsdrucksache 21/1640). Die Bundesregierung antwortete im März 2025 auf die Frage, welche Überlegungen es zu möglichen Widerrufsprüfungen in Bezug auf die Gruppe der syrischen Geflüchteten gibt und wie eine Vielzahl entsprechender aufwändiger Prüf- und Gerichtsverfahren gegebenenfalls durch eine politische Bleiberechtsregelung vermieden werden könne: Grundsätzlich sei ein Schutzstatus bei erheblich und dauerhaft geänderter Lage zwingend zu widerrufen. Angesichts der „volatilen Situation in Syrien“ seien diese Anforderungen aktuell jedoch nicht erfüllt. Im Übrigen dauere die Prüfung im BAMF und im damaligen Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) noch an (Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 20/15142).

1. Wie viele Widerrufsprüfverfahren wurden im Jahr 2025 (gegebenenfalls soweit vorliegend, dies gilt auch für nachfolgende Fragen) eingeleitet (bitte auch nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele Entscheidungen in Widerrufsverfahren mit welchem Ergebnis gab es 2025 (bitte auch nach den verschiedenen Formen der Anerkennung, den 15 wichtigsten Herkunftsländern und – auch bei den Folgefragen – nach Widerruf bzw. Rücknahme differenzieren)?

Angaben zum Gesamtjahr 2025 zu dieser und allen nachfolgenden Fragen lagen zum Zeitpunkt der Erstellung der Antwort noch nicht vor. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Aufschlüsselung nach Schutzstatus	angelegte Widerrufsprüfverfahren Jan.-Nov. 2025
Asylberechtigung / Flüchtlingsschutz	9.147
Subsidiärer Schutz	6.262
Abschiebungsverbot 60 V	6.287
Abschiebungsverbot 60 VII	1.382
Internationaler Schutz im EU – Mitgliedstaat	12
Anerkennung als Flüchtling in sonstigem Drittstaat (nicht EU)	2
unbekannt	9
Gesamt	23.101

Jan.-Nov. 2025	Eingeleitete Widerrufs- bzw. Rücknahmeprüfverfahren	Entscheidungen des BAMF insgesamt	Widerruf/ Rücknahme Artikel 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlingseigenschaft		Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz		Widerruf/ Rücknahme Abschiebungsverbot		Kein Widerruf/ Keine Rücknahme
				davon Rücknahmen		davon Rücknahmen		davon Rücknahmen		davon Rücknahmen	
Herkunftsstaaten gesamt	23.101	41.887	71	1	1.225	165	783	79	760	65	39.048
darunter											
Syrien	9.077	16.737	6	–	268	7	184	7	94	–	16.185
Afghanistan	4.787	5.120	1	–	58	2	33	1	242	16	4.786
Irak	3.112	6.101	–	–	318	21	359	5	59	5	5.365
Eritrea	671	1.707	7	–	78	2	28	1	12	–	1.582
Iran	670	2.739	8	–	111	10	4	1	8	3	2.608
Somalia	537	1.072	–	–	33	3	32	1	26	–	981
Türkei	522	2.358	18	–	52	19	23	16	11	1	2.254
Ungeklärt	507	1.391	2	–	34	12	8	1	8	1	1.339
Russische Föderation	380	506	6	–	34	1	15	5	46	4	405
Nigeria	305	376	–	–	11	1	3	1	41	–	321
Pakistan	189	456	–	–	9	2	3	–	10	2	434
Äthiopien	174	188	–	–	11	3	2	2	29	2	146
Armenien	155	192	–	–	61	40	15	10	32	15	84
Aserbaidschan	153	138	2	–	23	9	3	–	8	–	102
Libanon	146	102	–	–	5	3	24	17	6	–	67

2. Welche Gerichtsentscheidungen in Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren gab es im Jahr 2025 (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Schutzstatus differenziert darstellen), und was sind typische Fallkonstellationen für die insofern größte Kategorie der „formellen Verfahrenserledigungen“?

In der Gerichtsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird nicht nach Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren unterschieden. Die weiteren Angaben können – soweit vorliegend – den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Zeitraum: Jan.-Okt. 2025	Gerichtsent- scheidungen insgesamt	Widerruf/ Rücknahme Artikel 16a GG	Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft	Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz	Kein Widerruf/ keine Rück- nahme	Formelle Verfahrens- erledigungen
Herkunfts- staaten gesamt	953	13	209	260	61	410
darunter						
Irak	304	–	93	94	6	111
Syrien	137	1	33	30	8	65
Afghanistan	88	–	11	15	13	49
Türkei	45	5	16	4	3	17
Russ. Föd.	39	–	2	24	4	9
Ungeklärt	35	1	4	9	2	19
Iran,	31	1	10	1	3	16
Armenien	27	–	5	7	2	13
Eritrea	25	–	9	2	3	11
Somalia	24	–	3	4	3	14
Nigeria	20	–	4	8	1	7
Indien	17	–	–	12	–	5
Äthiopien	16	1	2	6	1	6
Pakistan	12	–	–	8	–	4
Jordanien	11	–	1	1	–	9

Etwa 70 Prozent der formellen Entscheidungen sind Einstellungen wegen Rücknahme bzw. Nichtbetreiben des Verfahrens.

- Wie viele Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren wurden aufgrund konkreter sicherheitsrelevanter Hinweise anderer Behörden im Jahr 2025 eingeleitet, und in wie vielen dieser Fälle kam es zu einer Rücknahme bzw. zu einem Widerruf (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Schutzstatus differenzieren)?

Die Angaben können – soweit vorliegend – der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Zeitraum: Jan.-Nov. 2025	Eingelei- tete Wider- rufs- bzw. Rücknah- meprüf- verfahren	Entschei- dungen insgesamt	Widerruf/ Rücknahme Artikel 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz		Widerruf/ Rücknahme Abschie- bungsverbot		Kein Widerruf/ keine Rück- nahme
				davon Rück- nah- men		davon Rück- nah- men		davon Rück- nah- men		davon Rück- nah- men	
Herkunfts- staaten gesamt	4.906	2.288	21	–	332	13	228	10	332	13	1.375
darunter											
Syrien	2.410	920	2	–	149	1	112	6	64	–	593
Afghanistan	961	467	–	–	31	1	23	–	168	6	245

Zeitraum: Jan.-Nov. 2025	Eingeleitete Widerrufs- bzw. Rücknahmeprüf- verfahren	Entscheidungen insgesamt	Widerruf/ Rücknahme Artikel 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz		Widerruf/ Rücknahme Abschie- bungsverbot		Kein Widerruf/ keine Rück- nahme
				davon Rück- nah- men		davon Rück- nah- men		davon Rück- nah- men		davon Rück- nah- men	
Irak	358	206	–	–	44	3	32	–	8	–	122
Eritrea	254	163	4	–	27	1	18	1	8	–	106
Ungeklärt	146	62	1	–	12	1	3	–	5	1	41
Iran	144	98	3	–	31	–	1	–	3	1	60
Somalia	137	90	–	–	8	–	21	1	14	–	47
Türkei	83	48	9	–	8	–	1	–	4	–	26
Russ. Föd.	52	34	–	–	5	–	4	1	5	–	20
Staatenlos	33	6	1	–	–	–	–	–	–	–	5
Nigeria	29	23	–	–	–	–	–	–	7	–	16
Sudan	28	14	–	–	1	1	2	–	–	–	11
Libyen	20	8	–	–	2	–	1	–	1	–	4
Guinea	19	13	–	–	1	–	2	–	4	–	6
Jemen	19	11	–	–	–	–	2	–	–	–	9

4. Wie viele persönliche Gespräche im Rahmen von Widerrufs- bzw. Rücknahmeprüfungen gab es im Jahr 2025?

Das BAMF hat im Zeitraum von Januar bis November 2025 188 persönliche Gespräche im Rahmen von Widerrufs- bzw. Rücknahmeprüfungen geführt.

- a) Welche Ergebnisse hatten die Prüfverfahren nach solchen Befragungen (bitte nach dem Schutzstatus, nach Widerruf bzw. Rücknahme bzw. kein Widerruf bzw. keine Rücknahme und nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten differenziert angeben)?

Die Angaben zu allen Entscheidungen im Zeitraum Januar bis November 2025 zu Prüfverfahren können – soweit möglich – der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Hinweis: Es können auch entsprechende Entscheidungen enthalten sein, bei denen die Befragung bereits 2024 durchgeführt wurde):

Zeitraum: Jan.-Nov. 2025	Eingeleitete Wider- rufs- bzw. Rücknah- meprüf- verfahren	Entschei- dungen insgesamt	Widerruf/ Rücknahme Artikel 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz		Widerruf/ Rücknahme Abschie- bungsverbot		Kein Widerruf/ keine Rück- nahme
				davon Rück- nahmen		davon Rück- nahmen		davon Rück- nah- men		davon Rück- nahmen	
Herkunfts- staaten gesamt	25	344	1	–	45	24	11	7	11	1	276
darunter											
Syrien	11	99	–	–	3	1	–	–	2	–	94
Irak	1	84	–	–	11	2	4	1	–	–	69
Afghanistan	6	34	–	–	–	–	–	–	2	–	32
Eritrea	1	23	–	–	1	–	–	–	1	–	21
Ungeklärt	2	20	–	–	6	5	1	–	–	–	13
Iran	1	11	–	–	–	–	–	–	1	–	10
Armenien	–	9	–	–	5	5	2	2	–	–	2
Russ. Föd	–	8	–	–	4	1	1	1	3	1	–
Türkei	–	5	–	–	2	2	2	2	–	–	1
Somalia	–	5	–	–	–	–	–	–	–	–	5
Pakistan	–	5	–	–	1	1	–	–	–	–	4
Aserbaid- schan	–	4	–	–	3	3	–	–	–	–	1
Libanon	1	4	–	–	1	1	–	–	–	–	3
Algerien	–	3	–	–	–	–	–	–	1	–	2
Äthiopien	–	3	–	–	1	1	–	–	–	–	2

- b) In wie vielen Fällen angeordneter Befragungen wurden im Jahr 2025 Zwangsgelder festgesetzt oder andere Zwangsmaßnahmen oder Sanktionen ergriffen, inwiefern fanden Befragungen daraufhin statt oder waren gegebenenfalls Gegenstand eines gerichtlichen Streitverfahrens, und welche Rechtsprechung liegt hierzu gegebenenfalls vor?

Im Zeitraum von Januar bis November 2025 wurde in sechs Fällen Zwangsgeld aufgrund des Fernbleibens von Befragungen festgesetzt. In einem Fall erfolgte im Anschluss daran eine Befragung. In keinem der Fälle kam es zu einem Gerichtsverfahren.

5. Für welche Herkunftsländer wurde im BAMF seit der Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 20/15142 festgestellt, dass sich die dortige Lage nachhaltig und dauerhaft verbessert hat und deshalb in entsprechenden Fällen eine individuelle Widerrufsprüfung vorzunehmen ist (bitte nach Ländern und Datum auflisten), und wie lautet die jeweilige inhaltliche Begründung für diese Bewertung?

Es wurde für keine weiteren Herkunftstaaten im Sinne der Fragestellung eine Sachlagenänderung festgestellt.

6. Wie viel Personal ist aktuell im BAMF an welcher Stelle mit der Aufgabe von Widerrufs- und Rücknahmeprüfungen, der Asylprüfung, von Dublin-Verfahren, der Qualitätssicherung und Prozessvertretung befasst, und wie sind die diesbezüglichen Planungen für die Zukunft (bitte so differenziert wie möglich darstellen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personal-Einsatz ausgewählter Bereiche in VZÄ				
	eD/mD	gD	hD	Summe
Asyl (ohne Widerruf) ¹	1137,4	1351,7	61,1	2550,2
Widerrufsprüfung ¹	49,0	87,4	3,4	139,7
Prozess gesamt	162,2	247,9	39,7	449,7
dezentral ¹	151,4	235,5	19,7	406,5
zentral (61D & 61E) ²	10,8	12,4	20,0	43,2
Qualitätssicherung (QS) gesamt	35,6	111,1	10,5	157,2
dezentral ¹	29,4	81,6	5,0	116,0
zentral (62A, 62B, 62C) ²	6,2	29,5	5,5	41,2
Dublin gesamt	183,8	209,7	14,0	407,4
dezentral (Dublinzentren 32D, 32E, 32F, o.B.) ²	84,5	130,6	4,8	219,9
Dublinreferate (32A, 32B, 32C) ²	99,3	79,1	9,2	187,5

¹ gemäß Personal-Ist Abfrage KW49 (1. Dezember–5. Dezember 2025)

² Stand: 1. Dezember 2025

Personal-Einsatz durch Leiharbeitnehmende in VZÄ ¹	
	Summe
Asyl (ohne Widerruf) ²	129,3
Widerrufsprüfung ²	0
Prozess ²	5,0
QS ²	0
Dublin ²	5,8

¹ Die Leiharbeitnehmenden sind in der darüberliegenden Tabelle „Personal-Einsatz ausgewählte Bereiche“ nicht inbegriffen, da es sich bei diesen nicht um originäre Mitarbeitende des BAMF handelt.

² gemäß Personal-Ist Abfrage KW49 (1. Dezember–5. Dezember 2025)

Vakante Stellen in VZÄ (Stand: 01.12.2025)			
	mD	gD	hD
Prozess zentral (61D, 61E)	0	0	1,9
QS zentral (62A, 62B, 62C)	1,8	5,5	2,5
Dublin (32A-F)	93,4	94,2	14,3

Anmerkung: im Vergleich zur vorherigen Abfrage wurde zwischenzeitlich ein Teil der im BAMF vorgesehenen Organisationsuntersuchung abgeschlossen. Daraus ergeben sich unterschiedliche Werte bei der Soll-Betrachtung und folglich auch bei den vakanten Stellen.

Soll in VZÄ (Stand: 01.11.2025)			
	mD	gD	hD
Prozess zentral (61D, 61E)	10	7	21,9
QS zentral (62A, 62B, 62C)	8	35	8
Dublin (32A-F)	277,1	303,9	28,3

Personalplanung:

Asyl und Widerruf: Aktuell sind 41 Vollzeitäquivalente (VZÄ) im mD (davon 29 unbefristet) und 65 VZÄ im gD (davon 29 unbefristet) in Ausschreibung;

Prozess: Aktuell sind drei VZÄ im gD (davon eine unbefristet) in Ausschreibung;

QS: Aktuell sind drei VZÄ im gD in Ausschreibung; Dublin: Aktuell sind vier VZÄ im mD und 17 VZÄ im gD (davon vier unbefristet) in Ausschreibung.

Die zukünftige Personalplanung für den operativen Bereich hängt maßgeblich von den künftigen Aufgabenschwerpunkten ab. Eine verbindliche Aussage kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

7. Wie viele Widerrufe eines Schutzstatus bei jesidischen Geflüchteten aus dem Irak bzw. aus Syrien (bitte, auch im Folgenden, differenzieren) gab es im Jahr 2025 (bitte nach Herkunftsland, Geschlecht und Status differenzieren), und wie bewertet die Bundesregierung diese Zahlen vor dem Hintergrund des einstimmigen Bundestagsbeschlusses vom 19. Januar 2023 zur Anerkennung des Genozids an den Jesidinnen und Jesiden und zu ihrem weiteren Schutz im Rahmen des Asylverfahrens (vgl. Plenarprotokoll 20/79, Seite 9428 ff., Bundestagsdrucksache 20/5228; bitte ausführen)?

Angaben zu den Entscheidungen des BAMF über Widerrufe jesidischer Asyl-antragstellender können – soweit vorliegend – den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

HKL Syrien-jesidische Religionszugehörigkeit (Jan.-Nov. 2025)	Angelegte Widerrufsprüfverfahren	Entscheidungen über Widerrufe und Rücknahmen					
		Gesamt	Widerruf/ Rücknahme Artikel 16a GG	Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft	Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz	Widerruf/ Rücknahme Abschie- bungsverbot	kein Widerruf/ keine Rück- nahme
Gesamt	148	249	–	2	–	–	247
Männlich	95	128	–	–	–	–	128
Weiblich	53	121	–	2	–	–	119

Irak, jesidische Religionszugehörigkeit (Jan.-Nov. 2025)	Angelegte Widerrufsprüfverfahren	Entscheidungen über Widerrufe und Rücknahmen					
		Gesamt	Widerruf/ Rücknahme Artikel 16a GG	Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft	Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz	Widerruf/ Rücknahme Abschie- bungsverbot	kein Widerruf/ keine Rück- nahme
Gesamt	940	3.280	–	148	8	9	3.115
Männlich	557	1.772	–	100	5	6	1.661
Weiblich	383	1.508	–	48	3	3	1.454

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/3583 verwiesen.

8. Gegen wie viele der Widerrufsbescheide gegenüber jesidischen Flüchtlingen aus dem Irak bzw. aus Syrien wurde 2025 Klage erhoben, wie viele Gerichtsentscheidungen liegen diesbezüglich vor, und was kann über den Ausgang dieser Gerichtsverfahren gesagt werden (bitte nach Herkunftsland und Status differenzieren)?

Die Angaben können – soweit vorliegend – der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Zeitraum: Jan.-Okt. 2025	Klage eingelegt	Gerichtsentscheidungen über Widerrufe und Rücknahmen					
		Insgesamt	Widerruf/ Rücknahme Artikel 16a GG	Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft	Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz	kein Widerruf/ keine Rück- nahme	formelle Verfahrens- erledigungen
Syrien	–	2	–	1	–	–	1
Irak	91	102	–	54	6	3	39

9. Bei wie vielen jesidischen Flüchtlingen aus dem Irak bzw. aus Syrien (bitte differenzieren) war zuletzt eine Widerrufsprüfung anhängig (bitte auch nach Schutzstatus differenzieren)?

Die Angaben können – soweit vorliegend – der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Anhängige Widerrufsprüfverfahren jesidischer Flüchtlinge am 30.11.2025		
	aus Irak	aus Syrien
Gesamt	2.944	420
darunter nach Schutzstatus:		
Asylberechtigung / Flüchtlingsschutz	1.424	125
Subsidiärer Schutz	164	110
Abschiebungsverbot 60 V	209	41
Abschiebungsverbot 60 VII	33	–
Internationaler Schutz im EU – Mitgliedstaat	1	–
Unbekannt	1.113	144

10. Welche internen Vorgaben, Regeln und Grundsätze gelten innerhalb des BAMF in Bezug auf mögliche Widerrufsprüfungen bei syrischen Geflüchteten mit Schutzstatus (bitte so differenziert wie möglich darlegen), zu welchen Gruppen bzw. Fallkonstellationen wurden Widerrufsprüfungen gegebenenfalls bereits eingeleitet (bitte mit Datum und so genau wie möglich darlegen), und welche Planungen für das künftige Vorgehen gibt es (bitte ausführen)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/3583 verwiesen.

11. Gibt es innerhalb der Bundesregierung Überlegungen zu der Frage, wie Widerrufsprüfungsverfahren in Bezug auf die große Gruppe der syrischen Geflüchteten gegebenenfalls durch eine politische Bleiberechtsregelung oder durch gesetzliche Änderungen vermieden werden könnten, um Belastungen für die Betroffenen, aber auch für das BAMF und die Gerichte nach Möglichkeit zu vermeiden (bitte darlegen und begründen)?

Das BAMF ist gesetzlich verpflichtet, die Asylanererkennung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung des subsidiären Schutzes und die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. Bei dem Widerrufsprüfungsverfahren handelt es sich um eine individuelle Einzelfallprüfung unabhängig des Herkunftsstaates. Eine gesonderte Bleiberechtsregelung für syrische Geflüchtete ist seitens der Bundesregierung nicht vorgesehen. Es wird zudem auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen. Die Erteilung von Aufenthaltstiteln im Rahmen des Flüchtlingsschutzes verfolgt das Ziel, einen Aufenthalt für die Dauer eines Schutzbedarfes zu ermöglichen. Entfällt der Schutzbedarf, zum Beispiel aufgrund von Veränderungen der Situation im Herkunftsstaat, entfällt auch die Voraussetzung für den auf dem ehemaligen Schutzbedarf beruhenden Aufenthaltstitel.

12. In welchen Fallkonstellationen, unter welchen Bedingungen und auf welcher genauen Rechtsgrundlage ist nach Auffassung der Bundesregierung im Rahmen des geltenden Aufenthaltsgesetzes ein Verbleib in Deutschland nach einem Widerruf des Schutzstatus aus anderen Gründen möglich (bitte so ausführlich wie möglich darlegen)?

Grundsätzlich ist der weitere Verbleib zu jedem anderen vom Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Aufenthaltswort möglich, dessen rechtliche Voraussetzungen erfüllt werden. Es kann insbesondere ein Aufenthalt zur Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit in Betracht kommen. Die Feststellung hierzu trifft die zuständige Ausländerbehörde auf der Grundlage der individuellen Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles unter Berücksichtigung bereits erbrachter Integrationsleistungen, zuvorderst dem Erwerb deutscher Sprachkenntnisse, nach pflichtgemäßem Ermessen.

13. Wie viele syrische Staatsangehörige mit welchem Schutz- bzw. Aufenthaltsstatus leben derzeit in Deutschland (bitte nach Schutzstatus, Aufenthaltsstatus – auch Geduldete, Asylsuchende, Ausreisepflichtige usw. nennen –, Aufenthaltsdauer, Geschlecht, groben Altersstufen und Bundesländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. November 2025 waren 940.401 syrische Staatsangehörige in Deutschland aufhältig, davon 556.434 männliche und 383.036 weibliche sowie 905 Personen mit unbekanntem Geschlecht und 26 Personen mit der Geschlechtsbezeichnung „divers“. 305.875 Personen waren unter 18 Jahre alt, 634.509 Personen 18 Jahre alt oder älter, bei 17 Personen war das Alter unbekannt. 453.862 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 486.363 Personen sechs Jahre oder länger, für 176 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Von den 940.401 aufhältigen syrischen Staatsangehörigen sind 10.253 Personen ausreisepflichtig, darunter 9.369 Personen geduldet. 86.153 Personen befinden sich im laufenden Asylverfahren. Weitere Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

nach Schutzstatus:	
Gesamt	513.140
davon:	
nach § 25 Absatz 1 AufenthG (Asyl) anerkannt	2.139
nach § 25 Absatz 2 AufenthG (GfK) gewährt	210.287
nach § 25 Absatz 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	293.614
nach § 25 Absatz 3 AufenthG (Abschiebungsverbot)	6.308
nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)	792

nach Aufenthaltsstatus:	Syrien
Gesamt	940.401
davon:	
Aufenthaltserlaubnis (AE) aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	548.774
AE aus familiären Gründen	100.077
AE zum Zweck der Bildung/ Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit	8.170
sonstige AE	3.519
Niederlassungserlaubnis	69.594
Aufenthaltstitel beantragt/Titel-Verlängerung beantragt/Fiktionsbescheinigung	106.281
Gestattung/ im Asylverfahren	86.153
Sonstiges	17.833

nach Ländern:	
Gesamt	940.401
davon:	
Baden-Württemberg	94.240
Bayern	89.442
Berlin	41.791
Brandenburg	19.694
Bremen	18.166
Hamburg	16.887
Hessen	59.682
Mecklenburg-Vorpommern	12.796
Niedersachsen	97.969
Nordrhein-Westfalen	281.388
Rheinland-Pfalz	49.088
Saarland	34.810
Sachsen	36.380
Sachsen-Anhalt	29.180
Schleswig-Holstein	36.441
Thüringen	22.447

